

111.111.23

## **Merkblatt: Masterstudium Sekundarstufe I (Studiengang Sekundarstufe I mit pädagogischem Schwerpunkt)<sup>1</sup>**

Erlassen vom Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II, von der Hochschulleitung genehmigt  
am 2. März 2011

(Stand: 10. April 2013)

### **1 Rechtliche Grundlagen**

- EDK-Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe (4.2.2.4.1.; Stand: 28. Oktober 2010).
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (Stand vom 1.1.2012), insbesondere § 3 Ziff. 6 und § 4, Ziffer 5

### **2 Allgemeine Bestimmungen zum Masterstudium**

#### **2.1 Zulassungsbedingungen**

Die Zulassung zum Studium erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- und die Primarstufe oder für die Primarstufe. Das Lehrdiplom muss im Rahmen eines dreijährigen Bachelor-Studiums an einer Hochschule erworben worden sein.

Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, von der EDK anerkannten Lehrdiploms für die Vorschul- und Primarstufe oder für die Primarstufe können zugelassen werden, sofern sie über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis auf der Sekundarstufe I und/oder der Primarstufe bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent verfügen.

#### **2.2 Anmeldung**

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die Anmeldung für das Herbstsemester hat zwischen dem 1. Januar und dem 30. April zu erfolgen. Die Anmeldung für das Frühjahrssemester hat zwischen dem 1. August und dem 30. November zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> 10.4.2013: Anpassung der Begrifflichkeit an Vorgaben des EDK Reglements (bisher „Zweitstudium Sekundarstufe“).

### 2.3 Präsenzstudium

Das Herbstsemester erstreckt sich über die Kalenderwochen 38-51, das Frühlingsemester über die Kalenderwochen 8-22. Die Unterrichtspraktika finden in der Regel in den Zwischensemestern statt.

### 2.4 Kreditpunkte/Umfang des Studiums

Es werden insgesamt 120 European Credit Transfer System Punkte (nachfolgend: CP) erworben. Die Verteilung erfolgt auf die vier Studienbereiche Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Berufspraktische Studien sowie die Masterarbeit.

### 2.5 Aufwand

Das Belegen der Lehrveranstaltungen und die Festlegung der Anzahl der Veranstaltungen pro Woche und Semester erfolgt individuell und gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Anrechnungsentscheides der PH FHNW. Ein berufsbegleitendes Studium ist möglich. Die Dauer des Masterstudiums beträgt in der Regel 2-6 Semester. Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 8 Semester.

### 2.6 Stundenplanvorgaben

Ein Rahmenstundenplan steht für die langfristige Studienplanung online zur Verfügung. Die individuelle Semesterplanung ist mit dem Erscheinen des jeweiligen Veranstaltungsverzeichnisses möglich. Das Belegen erfolgt über das Internet und ist im Juni/Juli (Herbstsemester) bzw. im Januar (Frühlingsemester) vorzunehmen.

### 2.7 Kosten<sup>2</sup>

Anmeldegebühr:	CHF 200.--
Semestergebühr:	CHF 700.--
Materialkosten pro Semester:	CHF 100.--
Diplomgebühr:	CHF 300.--

## 3 Studienbereiche, Studienumfang und Anrechnungsvorgaben

3.1 In den folgenden Studienbereichen und Modulen sind insgesamt mindestens 120 CP zu erwerben:

---

<sup>2</sup> Stand: 1.9.2011 (gemäss Richtlinien Gebühren PH FHNW).

Masterprogramm: Studienbereiche	Anzahl CP
Erziehungswissenschaften (EW; gemäss Ziff. 4.2 dieses Merkblatts)	11 CP
Fachdidaktiken (FD): 13 CP pro Fach	26 CP
Fachwissenschaften (FW): 19 CP pro Fach	38 CP
Berufspraktische Studien (10 CP für Praktikum 2, Reflexionsseminar 2 und Mentorat <sup>3</sup> ; 2 CP für das Abschlusspraktikum)	12 CP
Masterarbeit (davon 15 CP für EW, 15 CP für FD)	30 CP
Forschung und Entwicklung (Forschungsmethoden) oder Fallarbeit	3 CP
<b>Total</b>	<b>120 CP</b>

### 3.2 Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen

Anrechnungen werden wie folgt vorgenommen:

- Anrechnungsschlüssel der nachgewiesenen Unterrichtspraxis auf der Sekundarstufe I und/oder Primarstufe<sup>4</sup> ab 4. Praxisjahr (bei jeweils mindestens einem 50% Pensum; die drei vorangegangenen Praxisjahre weisen ebenfalls jeweils mindestens ein 50% Pensum aus<sup>5</sup>): 5 CP pro Jahr, max. 50 CP.

Die Studierenden können einen Anrechnungsantrag bei der Anmeldung oder bis spätestens zum Studienbeginn stellen. Angerechnet werden die Praxisjahre, die bis zum Studienbeginn nachgewiesen werden können.<sup>6</sup>

- Anrechnungsschlüssel für nachgewiesene Weiterbildung<sup>2</sup> (CAS- oder MAS-Niveau): max. 10 CP (höchstens 5 Jahre zurückliegend).
- Die Priorisierung der angerechneten Studienleistungen erfolgt grundsätzlich gemäss der nachstehenden Reihenfolge (von oben nach unten); dabei kann die Masterarbeit nur integral (nicht partiell) angerechnet werden.

Anrechnungspriorisierung Studienbereiche	Anzahl CP
Masterarbeit	30 CP
Erziehungswissenschaften (aus den Modulgruppen 1-5)	6 CP
Fachdidaktiken (2 x 13 CP)	26 CP
Forschung und Entwicklung (Forschungsmethoden) oder Fallarbeit	3 CP
Erziehungswissenschaften (aus den Modulgruppen 1-5)	5 CP
Berufspraktische Studien	12 CP
Fachwissenschaften (2 x 19 CP)	38 CP
<b>Total</b>	<b>120 CP</b>

<sup>3</sup> Nachtrag: Präzisierung der Verteilung der 10 Kreditpunkte (25.6.2012).

<sup>4</sup> Der Nachweis erfolgt durch offizielle Belege wie Arbeitszeugnisse resp. Zertifikate.

<sup>5</sup> Eine Kumulierung von Teilpensum von weniger als 50% ist nicht zulässig.

<sup>6</sup> Änderung vom 25.6.2012: Anrechnungsantrag kann neu nur noch vor Beginn des Studiums eingereicht werden. (rechtskräftig ab 1.1.2013).

## 4 Studienleistungen und Leistungsnachweise<sup>7</sup>

### 4.1 Definitionen

Das Studium gliedert sich in einzelne Module (z.B. ein Seminar, eine Vorlesung). Einzelne Module bilden zusammen Modulgruppen. Jede Modulgruppe muss im Regelstudium mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Alle Module werden mit Studienleistungen abgeschlossen. Diese werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

### 4.2 Erziehungswissenschaften

In den Erziehungswissenschaften können einzelne Module oder ganze Modulgruppen nach eigener Wahl absolviert werden. In den belegten Modulen erbringen die Studierenden die regulären Studienleistungen pro Modul, absolvieren jedoch in Erziehungswissenschaften keine Leistungsnachweise.<sup>8</sup>

### 4.3 Fachdidaktiken und Fachwissenschaften

In den Modulen der Fachwissenschaften bzw. Fachdidaktiken werden die regulären Studienleistungen pro Modul sowie der Leistungsnachweis für die jeweilige Modulgruppe bzw. die Leistungsnachweise für die jeweiligen Modulgruppen erbracht. Studierende des Masterstudiums Sekundarstufe I, die nicht alle für den regulären Leistungsnachweis erforderlichen Module besuchen, können sich an die/den jeweiligen Dozierende/n bzw. die jeweilige Professur wenden, um den Leistungsnachweis entsprechend der besuchten Module erbringen zu können.

## 5 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten ab 1. Januar 2013 in Kraft.

## 6 Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Masterstudium Sekundarstufe I vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach Massgabe des bisherigen Rechts ab.

---

<sup>7</sup> Präzisierung vom 1.9.2011: Die Leistungsnachweise werden im Merkblatt 111.111.20 (Merkblatt Leistungsnachweise im integrierten Studiengang Sekundarstufe I) definiert.

<sup>8</sup> Änderung vom 1.9.2011: Es wird kein Leistungsnachweis in EW verlangt. (rechtskräftig ab HS 2011).